Pistolen- und Revolverklub Eigenamt Lupfig

Benützungsreglement Schiessanlage Fuchshalde

I Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benützung der Gesamtanlage Fuchshalde steht unter Aufsicht des Vorstandes. Zur Gewährleistung und zur Kontrolle der Benützung wählt er einen Verwalter.

2. Die Durchführung des Schiessbetriebes obliegt dem Vorstand. Dieser delegiert den Betrieb der 10m-, 25m- und 50m-Schiessen an einen Schützenmeister, der, gestützt auf seine Ausbildung, die Verantwortung übernimmt.

3. Der Pistolen- und Revolverklub Eigenamt ist Eigentümerin der Gesamtanlage. Unter Auflagen ist der Betrieb, gestützt auf den Dienstbarkeitsvertrag mit der Ortsbürgergemeinde Lupfig, garantiert.

4. Die speziellen Anweisungen und Anordnungen des Verwalters müssen beachtet werden. Es steht ihm die sich aus dem Hausrecht ergebene Verfugungsgewalt zu.

5. Die Benützungsbewilligung, welche im Rechtssinne als gegenseitiger Vertrag gilt (zwischen dem Pistolen- und Revolverklub Eigenamt einerseits und dem Mieter andererseits), wird durch den Verwalter erteilt.

II Umfang des Benützungsrechtes

1. Für die Benützung der Gesamtanlage gemäss Jahresprogramm des Pistolen- und Revolverklubs Eigenamt wird keine spezielle Benützungsbewilligung ausgestellt. Die durch den Vorstand genehmigte Hausordnung ist jedoch auch für die Schützen als Eigentümer der Anlage verbindlich.

2. Für alle andern Benützungen der Schiessanlage Fuchshalde, resp. von Teilen dieser Anlage, bedarf es einer Bewilligung nach Ziffer I Absatz 5.

3. Die Benützungsbewilligung wird nur erteilt an Behörden, Kommissionen, Vereine, Firmen und an Private in den Gemeinden Birr, Birrhard, Brunegg, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mülligen, Scherz und Schinznach-Bad, oder ausnahmsweise auch an jene in angrenzender Gemeinden, sowie Sponsoren bezüglich der Standerweiterung und den Mitgliedern des Pistolen- und Revolverklubs Eigenamt.

4. Mitglieder des Pistolen- und Revolverklubs Eigenamt, die 2 volle Jahre dem Verein angehören oder Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, geniessen Vorrang.

5. Die Benützungsbewilligung wird nur erteilt, wenn der/die Verantwortliche mind. 18 Jahre alt ist.

6. Das Benützungsgesuch muss mind. 14 Tage vor dem Benützungsdatum beim Verwalter eingetroffen sein. Die Benützungsbewilligung wird grundsätzlich nicht mehr als 6 Monate im Voraus erteilt.

7. Das Benützungsrecht Ziffer II Absatz 2-6 dauert grundsätzlich 12 Stunden. Ausnahmen, die bewilligungs- und gebührenpflichtig sind, liegen im Ermessen des Verwalters.

8. Das Recht zur Benützung der Gesamtanlage beinhaltet:
   a. Benützung des Aufenthaltsraumes (gemäss Bestuhlungsplan total 72 Sitzplätze)
   b. Bodenheizung, Kaminofen und Abluftanlage
   c. Küchenanlage (Geschirr-Abwaschautomat gegen Gebühr)
   d. Toilettenanlage, Garderobe
   e. Musikanlage im Aufenthaltsraum/Küche (gegen Gebühr)
   f. Feuerstelle beim Vorplatz aussen, inkl. Brennholz (gegen Gebühr)
   g. Kaffeeautomat in Küche (gegen Gebühr)

   Die Benützung der Anlagen Abschnitte b – g ist im Ordner Reglemente und Betriebsanleitungen ersichtlich.

9. Die Vermietung der Schiessanlage 10, 25 und 50m erfolgt nur in Ausnahmefällen, sie ist ebenfalls gebührenpflichtig. Zuständig dafür ist der Vorstand. Bei einer Vermietung ist der Verwalter zu informieren.

10. Im Innern des Schützenhauses dürfen keine zusätzlichen Schrauben, Nägel oder Kleber für Dekorationen angebracht werden. Die Bestuhlung des Aufenthalts raumes darf nicht im Freien benützt werden. Bestuhlung im Freien (Festbänke) müssen durch den Benützer beschafft werden.

    Der Ruheanspruch der Waldtiere ist zu respektieren. Nach 22.00 Uhr darf ausserhalb des Gebäudes kein übermässiger Lärm erzeugt werden (Musik, etc.) Im Gebäude ist rauchen untersagt, auf dem ganzen Areal ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und der Konsum von Drogen strikte verboten. Die Bestimmungen des Polizeireglementes der Gemeinde Lupfig gelten sinngemäss.

1. Die Gesamtanlage darf geöffnet, unbeaufsichtigt nicht verlassen werden. Die verantwortliche Person hat dafür besorgt zu sein, dass beim Verlassen der Schiessanlage
   a. die Umgebung, der Sitzplatz im Freien aufgeräumt, resp. gereinigt ist
   b. die Feuerstelle im Freien sowie der Kaminofen im Aufenthaltsraum gelöscht ist. Der Kaminofen muss gemäss Betriebsanleitung ausser Betrieb genommen werden.
   c. Küchenanlage und Geschirr sauber gereinigt sind und Geschirr und Besteck gemäss Beschriftung eingeordnet ist.

d. Die Toilettenanlage sowie alle andern benützten Räume gereinigt sind. Die keramischen Bodenbeläge in Toilette, Vorraum, Küche und Aufenthaltsraum müssen feucht gereinigt werden.
e. Die Bestuhlung im Aufenthaltsraum gemäss Bestuhlungsplan aufgestellt ist
f) alle Elektrogeräte und Bedienungselemente in der Küchenanlage ausgeschaltet sind
g) das Wasser in Küche und Toilette abgestellt ist und sämtliche Lichter gelöscht sind
h) alles Leergut (Flaschen, Schachteln, Kehricht) mitgenommen wird. Das Verbrennen von Kehricht ist verboten.
i) Alle Fenster, Fensterläden und Innentüren geschlossen und die Aussentüren abgeschlossen sind

2. Gegenüber dem Eigentümer der Anlage ist die in der Bewilligung aufgeführte, verantwortliche Person für alle Schäden an Gebäude, Anlagen, Mobiliar, Inventar und der Umgebung haftend und für die Benützungsgebühr zahlungspflichtig.

14. Die Zu- und Wegfahrt hat in angemessenem Tempo zu erfolgen. Die Zufahrtsstrasse ist jederzeit freizuhalten. Wegweiser wie Ballons sind umgehend nach der Benützung zu entfernen.

15. In Fällen, die nicht oder nicht ausreichend geregelt sind, entscheidet der Vorstand des Pistolen- und Revolverklubs Eigenamt unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze.

III Benützungsgebühren (gemäss Ziffer II Absatz 3 + 4)

1. Gebührenpflichtig

a) Firmen
b) Behörden, Kommissionen, Vereine
Vereinsmitglieder für den Privatgebrauch 1x pro Jahr
weitere Male Ziffer III Absatz 1b

Gebühren siehe Anhang I
Die Benützungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.

2. Unentgeltliche Benützung

Siehe Anhang II

3. Gebühren für Zusatz Benutzungen

- Geschirrwaschautomat	Fr. 25.--
- Kaffeeautomat inkl. 1 kg Kaffee	Fr. 45.--
- Aussen-Cheminee-Grill-Feuerstelle	Fr. 30.--
- Musikanlage Radio+ CD-Wechsler)	Fr. 25.--
- Benützungsdauer über 12 h	Nach Absprache

Diese zusätzlichen Gebühren sind dem Verwalter oder dessen Stellvertreter vor der Benützung und der Schlüsselabgabe gemäss Benützungsvertrag zu entrichten.

4. **Depot**
Mit der Schlüsselübernahme für die Benützung der Anlage ist dem Verwalter, dessen Stellvertreter oder dem Schützenhauswart auf Verlangen ein Depot von Fr. 200.-- zu hinterlegen. Dieses Depot muss auch bei kostenlosen Benutzungen hinterlegt werden.
Allfällige Nachreinigungen oder Schadenersatzforderungen werden von diesem Depot abgezogen, unter Vorbehalt weiterer Forderungen bei höheren Schäden.
Bei Verlust der Schlüssel hat die verantwortliche Person die Kosten für den Ankauf neuer Schlösser und Schlüssel sowie deren Montage zu tragen (Ziffer II Absatz 12).

5. **Annullierung**
Für die Annullierung einer Reservation hat der Mieter folgende Unkosten zu entrichten
Fr. 40.-- bei zugestellter schriftlicher Benützungsbewilligung
Fr. 60.-- bei zugestellter schriftlicher Benützungsbewilligung mit Rückerstattung der Gebühren

6. **Schlüsselübergabe**
Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Vorweisen der Quittung über die vertraglich vereinbarte Benützungsgebühr.

7. **Übernahme, resp. Übergabe**
Für die gebührenpflichtige und unentgeltliche Benützung verrechnet der Verwalter oder dessen Stellvertreter seine Leistungen (Übergabe, Kontrolle, Abgabe der Anlage) mit einem Pauschalbeitrag (s. Anhang III).

IV Übrige Benützungsbestimmungen

1. Alle Benützer sind angehalten, zum Schützenhaus und dessen Einrichtungen und der Umgebung Sorge zu tragen.

2. Für die Benützung des Aufenthaltsraumes in der Schiessanlage Fuchshalde besteht kein Wirterecht.

3. Übernahme und Abgabe sind mit dem Schützenhauswart oder in Ausnahmefällen mit dem Verwalter rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Tage im Voraus, abzusprechen.

4. Der Verwalter, dessen Stellvertreter und der Schützenhauswart hat während der Benützungszeit Kontrollen durchzuführen. Diesbezüglich wird auf Ziffer I Absatz 4 verwiesen.

5. Benützer der Schiessanlage Fuchshalde, welche die Bestimmungen und Reglemente nicht einhalten, wird jede spätere Benützung verweigert.

V Unterhalt der Gesamtanlage

Zur Regelung des Unterhaltes der Schiessanlage Fuchshalde erstellt der Vorstand des Pistolen- und Revolverklub Pflichtenhefte über den Unterhalt der Gesamtanlage.

VI Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Pistolen- und Revolverklub Eigenamt

5242 Lupfig, 31.12.2014

Für den Vorstand;

Der Präsident	Der Aktuar
Hansruedi Meyer	Hardy Grob

ANHANG

zum

Benützungsreglement Schiessanlage Fuchshalde

Zu III Benützungsgebühren:

Anhang I

6. Gebührenpflichtig

a) Firmen	Fr.	300.--
b) Behörden, Kommissionen, Privatpersonen	Fr.	250.--
c) Vereinsmitglieder für Privatgebrauch 1 x pro Jahr (Weitere Male Ziffer III Absatz 1b)	Fr.	100.--

Die Benützungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.

Anhang II

7. Unentgeltliche Benützung

Ortsbürger- oder Einwohnergemeinde Lupfig gernäss Dienstbarkeitsvertrag 2 x pro Jahr.

Für diese unentgeltliche Benützung ist jedoch auch eine Bewilligung nach Ziffer I Absatz 5 notwendig.

Anhang III

Aufwand des Verwalters und des Schützenhauswart

Die Kosten pro Vertrag für die Übergabe, Kontrolle und Abgabe betragen Fr. 50.--

Dezember, 2014